

15/SN-337/ME

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

Telefonnummer (0222) 53414

Telekopierer (0222) 53414-275

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zi. 3 P -GE/19. 93
 Datum: **24. MAI 1993**
 Verteilt **28. Mai 1993** *Mon*

Beilagen

I-131/28-1993

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

HR Dr. Klerr

210

St. Aitzwanger
18.5.1993

Betrifft

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

In der Anlage übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine Stellungnahme zur Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Amtsführende Präsident



[Handwritten signature]

LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH

WIEN, am
1013 WIPPLINGERSTRASSE 28

S t e l l u n g n a h m e
zur Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Zu Zif.7:

Es wird eine Umformulierung vorgeschlagen und zwar wie folgt:
Landeslehrer - die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 43 Abs. 1 und 2) erfüllen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt auch für Klassenlehrer an Vorschulgruppen, die an ihrer Schule nicht mindestens in jenem Ausmaß unterrichten, wie Klassenlehrer an Vorschulklassen. Klassenlehrer an Volksschulen und Sonderschulen können nur dann zur Auffüllung der Lehrverpflichtung ohne ihre Zustimmung gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden, wenn durch die Wegzeiten, die sich gem. § 45 Abs.1 auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung auswirken, weniger Werteinheiten anfallen, als diesen Landeslehrern auf die volle Lehrverpflichtung fehlen.

Begründung:

Der 1. Satz des Abs.3 ist ein zu langer Schachtelsatz. Die vorgeschlagene Umformulierung soll der Gleichbehandlung der Volksschullehrer dienen damit nicht neuerlich Ungerechtigkeiten entstehen.

Zu Zif.8:

Die Möglichkeit einer teilweisen Dienstzuteilung an eine Dienststelle des Bundes und der Landesverwaltung sollte nicht ausgeschlossen werden, da oft im Interesse der Sache mit einer teilweisen Dienstzuteilung das Auslangen gefunden werden kann. Es wäre

Zu Zif.13:

Die Bestimmung des § 48 Abs.8 wird bei kleinen Volksschulen (vor allem aus Gründen der öffentlichen Transportmitteln) zu nicht bewältigbaren Schwierigkeiten führen.

Zu Zif.13, 14, 15, 16:

Hier muß durch eine Änderung der Rundschreiben 39 sichergestellt sein, daß die entsprechenden zusätzlichen Werteeinheiten zur Verfügung stehen.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff "abwesend" zu definieren, wobei als abwesend nur jene Lehrer gelten sollten, welche während ihrer Abwesenheit weiterhin ihre Bezüge erhalten.

Zu Zif.16:

Im Entwurf wurde beim § 52 LDG 1984 ein neuer Absatz 4 gebildet und der bisherige Absatz 4 weggelassen.

Dabei wurde jedoch auch die Passage:

"Auf die Verwaltung von Laboratoriumseinrichtungen an Berufsschulen ohne Lehrwerkstätte..."

weggelassen.

Dieser Satz betrifft vornehmlich die Elektroschulen und würde eine Benachteiligung jener Lehrer bewirken, welche die Verwaltung von Laboreinrichtungen tätigen. Der Vergleich dazu wäre Abs.3 Zif.5. Es müßte daher dieser Punkt neuerlich in der Novelle aufscheinen, da er getrennt von der Verwaltung von EDV-Geräten gesehen werden müßte.

Zu Zif.18:

Es wird vorgeschlagen, sowohl bei Landeslehrern als auch bei Bundeslehrern die Möglichkeit der Dienstfreistellung für Schulaufsichtsorgane und Direktoren in gleicher Weise wie für sonstige Lehrer zu schaffen.

daher unökonomisch, in solchen Fällen eine gänzliche Zuteilung durchführen zu müssen.

Es wird darauf zu achten sein, daß die zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen dem Ausbildungsstand einer Lehrbefähigung zum Sonderschullehrer weitestgehend entspricht.

Auch für die Verwendung von Landeslehrern mit Lehrbefähigung für Sonderschulen oder zusätzliche Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen sollte die Bereitschaft und somit die Zustimmung der Lehrer vorliegen.

Es wird eine Umformulierung wie folgt vorgeschlagen:

An Volksschulklassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, dürfen grundsätzlich nur Landeslehrer eingesetzt werden, die sich dazu bereit erklären (Grundsatz der Freiwilligkeit zum Wohle der Kinder).

Neben dem Klassenlehrer darf als zusätzlicher Lehrer nur ein Lehrer eingesetzt werden, der eine Lehrbefähigung für Sonderschulen oder eine gleichwertige Ausbildung für den Unterricht in Integrationsklassen besitzt.

Ist für eine Integrationsklasse kein zusätzlicher Lehrer oder ein Lehrer nur mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung vorgesehen, so bedarf die Verwendung als Klassenlehrer der ausdrücklichen Bereitschaft des Landeslehrers, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch nach Lehrplan der entsprechenden Sonderschulart zu unterrichten.

Zu Zif.10:

Die zusätzlichen Werteinheiten müßten bei einer Änderung der Rundschreiben 39 berücksichtigt werden.

Es sollte eine dienstrechtliche und eine besoldungsrechtliche Gleichstellung beider Lehrer erfolgen.